

15.05.03**Gesetzesantrag****der Länder Thüringen,
Sachsen, Sachsen-Anhalt**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften**A. Problem**

Am 31. Dezember 2003 laufen die Antragsfristen der drei Rehabilitierungsgesetze, des Strafrechtlichen, des Verwaltungsrechtlichen und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, aus. In der Praxis ist festzustellen, dass trotz der mehrfachen Verlängerung der Antragsfristen wenige Monate vor Ablauf der Möglichkeit zur Antragstellung noch nicht alle Betroffenen von ihren Möglichkeiten in dem Umfang Gebrauch gemacht haben, wie dies ursprünglich zu erwarten war. Trotz aller Aufklärungsmaßnahmen ist noch immer nicht allen Betroffenen die Rechtslage bekannt. Es droht vielen SED-Opfern bei Verfristung nach dem 31. Dezember 2003 der Ausschluss von Rehabilitierung und Ausgleichsleistungen trotz bestehender berechtigter Ansprüche. Dem muss abgeholfen werden, wenn die mit den Rehabilitierungsgesetzen verfolgten Intentionen des Gesetzgebers verwirklicht werden sollen.

B. Lösung

Die Antragsfristen in den einzelnen Rehabilitierungsgesetzen und der § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden um einen Zeitraum von 3 Jahren verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für öffentliche Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugaufwand

Die entstehenden Kosten können nicht genauer bestimmt werden, da diese in Abhängigkeit von der Anzahl der eingehenden Anträge stehen.

Die Mehrkosten werden im wesentlichen durch die Fristverlängerung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nach § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 für die Kapitalentschädigung entstehen.

Im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz wird wegen der bereits jetzt bestehenden Möglichkeit, bis zum Jahr 2006 über den Rentenversicherungsträger Anträge zu stellen, nur mit geringfügigen Mehrkosten gerechnet.

2. Vollzugaufwand

Auf Grund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im einzelnen nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Keine.

15.05.03

Gesetzesantrag

**der Länder Thüringen,
Sachsen, Sachsen-Anhalt**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

Freistaat Thüringen
Der Ministerpräsident

Erfurt, den 15. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung des Freistaats Thüringen, die Sächsische Staatsregierung und die Landesregierung von Sachsen-Anhalt haben beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003 zu setzen. Nach Vorstellung im Plenum soll die Vorlage in die Ausschüsse überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernhard Vogel

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3986), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
3. In § 23 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, S. 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), wird das Datum „1. Januar 2003“ durch das Datum „1. Januar 2006“ ersetzt.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 31. Dezember 2003 in Kraft.

Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In den Jahren 1992 und 1994 sind drei Rehabilitierungsgesetze verabschiedet worden: das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz. Mit dem Ersten und dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und dem Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2001 wurden die Antragsfristen für die strafrechtliche, die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung jeweils um zwei Jahre verlängert, zuletzt zum 31. Dezember 2003. Nach dem geltenden Recht werden also Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR nach dem 31. Dezember 2003 keine Anträge auf Rehabilitierung mehr stellen können. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Rentenversicherungsträger, die auch nach Ablauf der Fristen bis zum 31. Dezember 2006 Anträge stellen können, soweit dies zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung erforderlich ist.

In der Praxis ist festzustellen, dass trotz der mehrfachen Verlängerung der Antragsfristen wenige Monate vor Ablauf der Möglichkeit zur Antragstellung noch nicht alle Betroffenen von ihren Möglichkeiten in dem Umfang Gebrauch gemacht haben, wie dies ursprünglich zu erwarten war. Trotz aller Aufklärungsmaßnahmen ist noch immer nicht allen Betroffenen die Rechtslage bekannt. Um die Fristverlängerung für die Antragstellung von SED-Opfern zu den Rehabilitierungsgesetzen optimal zu nutzen und um Opfer der SED-Diktatur noch besser beraten und betreuen zu können, wird z.B. in Thüringen durch mobile Beratungsteams gemeinsam mit dem Thüringer Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bei finanzieller Beteiligung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in den Jahren 2002 bis 2004 eine Beratungsinitiative durchgeführt.

Als weiterer Aspekt für eine Fristverlängerung ist zu berücksichtigen, dass die psychischen Folgeschäden nach politischer Verfolgung eine aktive Auseinandersetzung mit den traumatischen Erlebnissen, die zu einer Antragstellung aber notwendig wäre, erschweren und z.T. verhindern. Die bis zur Wende bestehende Schweigepflicht der Opfer gegenüber dem Staat hat eine schwerwiegende Auswirkung auf die Betroffenen bis heute. Diese Schweigepflicht erforderte ein hohes Maß an Unterdrückung und Verleugnung der Gefühle bis zur Wende

über Jahre und Jahrzehnte. Ein so intensiv erlerntes Verhalten wirkt bis heute fort. Es gelang durch die sensiblen Beratungen in den Beratungsstellen der Thüringer Opferverbände und durch den Thüringer Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, dass viele Betroffene ihr Schweigen erstmals gebrochen haben. Auch aus diesem Grund muss den Opfern noch eine weitere Chance zur Antragstellung eingeräumt werden.

Für eine Verlängerung der Antragsfristen spricht auch, dass viele Betroffene über einen langen Zeitraum fast symptomfrei leben können und erst nach Jahren an einer Folgeerkrankung, die ursprünglich auf die politischen Repressalien zurückzuführen ist, erkranken und dann keine Möglichkeit zur Antragstellung mehr hätten.

Im Jahr 2002 gingen bei den Gerichten der neuen Länder noch immer 4.023 Anträge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ein. Bei den Rehabilitierungsbehörden der neuen Länder gingen im Jahr 2002 insgesamt noch 2.750 Anträge auf Entschädigungsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, 4.544 Anträge nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und 6.765 Anträge nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ein. In den nächsten Jahren ist mit einer etwas geringeren Anzahl von Anträgen zu rechnen.

Es droht vielen SED-Opfern bei Verfristung nach dem 31. Dezember 2003 der Ausschluss von Rehabilitierung und Ausgleichsleistungen trotz bestehender berechtigter Ansprüche. Dem muss abgeholfen werden, wenn die mit den Rehabilitierungsgesetzen verfolgten Intentionen des Gesetzgebers verwirklicht werden sollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung und auf Gewährung einer Kapitalentschädigung gestellt werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu 1. (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BerRehaG)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf berufliche Rehabilitierung gestellt werden können.

Zu 2. (§ 20 Abs. 2 Satz 3)

Durch die vorgesehene Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2006 ist diese Regelung entbehrlich. Für die Rentenversicherungsträger besteht weiterhin die Verpflichtung bei politischen Verfolgungsmaßnahmen das bisherige rentenrechtliche Verfahren beizubehalten.

Zu 3. (§ 23 Satz 1 BerRehaG)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt gestellt werden können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Mit dieser Regelung wird die Frist um drei Jahre verlängert, in der Anträge auf Ausbildungsförderung gestellt werden können.

Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten)

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.